

Planbezeichnung: STADT ERDING
 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 für das Gebiet Taufkirchener Straße
 Entwurf des Bebauungsplans Nr. 33
 Architekt Dipl.-Ing. W. Graber
 Enzianhof, 8134 Pöcking

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND KUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Geschäftsstelle - Uhlandstraße 5, 8000 München 2

1. Änderung Bearb.: Gra / Ar

Datum: 04.09.1984
 gefertigt am:
 geändert am:

2. 202
 Bebauungsplan Nr. 33.1
 Fassung vom 04.09.84
 Rechtsverbindlich seit 15.02.85

Die Stadt ERDING
 erläßt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 Bundesbaugesetz - BBauG -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - die folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 für das Gebiet Taufkirchener Straße in der Fassung vom bestehend aus Text, sofern durch nachfolgende Festsetzungen keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen getroffen werden, gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans i.d.F. vom 26.08.1983 (genehmigt vom Landratsamt Erding am 27.07.1983, Az. 42/610-4/2) unverändert weiter.

A) FESTSETZUNGEN durch Planzeichen
 zu 2. Maß der baulichen Nutzung
 Die unter A) 2. Pkt. 3 getroffene Regelung über die Zulässigkeit des Dachgeschossausbaus entfällt. Das Planzeichen D wird unter D) Hinweise weitergeführt. (siehe zu 4.)
 zu 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 Die unter A) 3. Pkt. 7 aufgeführte Festsetzung von zwingend einzuhaltenen Firsthöhen wird aufgehoben. Die in der Planzeichnung enthaltenen Festsetzungen sind damit hinfällig.

B) FESTSETZUNGEN durch Text
 zu 2.1 offene Bauweise (EH)
 Die unter B) 2.1 Satz 4 festgesetzte Firsthöhe von 9,0 m für die Baugebiete EH/4, EH/5, EH/8 und EH/9 entfällt. Die im darauffolgenden Satz 5 festgelegte Schemadarstellung für die Firsthöhenermittlung entfällt.
 zu 2.3 Reihenhausbauweise (RH)
 Die unter B) 2.3 Satz 4 festgesetzte Firsthöhe von 9,0 m für die Baugebiete RH/1, RH/2 und RH/3 entfällt.
 zu 2.4 Stadthausbebauung (SH)
 Die unter B) 2.4 Satz 5 festgesetzte Firsthöhe von 9,0 m für die Baugebiete SH/1, SH/2 und SH/5 entfällt.
 zu 2.6 Geschosswohnungsbau (GW)
 Die unter B) 2.6 Satz 4 festgesetzten Firsthöhen zwischen 12,0 und 15,0 m für die Baugebiete GW/1, GW/2 und GW/3 entfallen.

zu 4. Dächer
 Die unter B) 4. Satz 9 getroffene Regelung über die Zulässigkeit des Dachgeschossausbaus wird aufgehoben.
 neue Festsetzung:
 Der Ausbau von Dachgeschossen ist allgemein zulässig, sofern dadurch nicht die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse bzw. die höchstzulässige Geschosßfläche überschritten wird.

zu 9. Lärmschutz
 Fluglärm
 Die unter B) 9. Satz 1 stehende Beurteilung des Planungsgebietes als Zone III-Zone Ca- entsprechend der Nutzungskriterien des BStMLU wird aufgehoben.
 neue Festsetzung:
 Das Planungsgebiet ist zu beurteilen als außerhalb der Zone C (Lärmschutzbereich militärischer Flugplatz Erding) liegend entsprechend der Nutzungskriterien des BStMLU (Februar 1973).

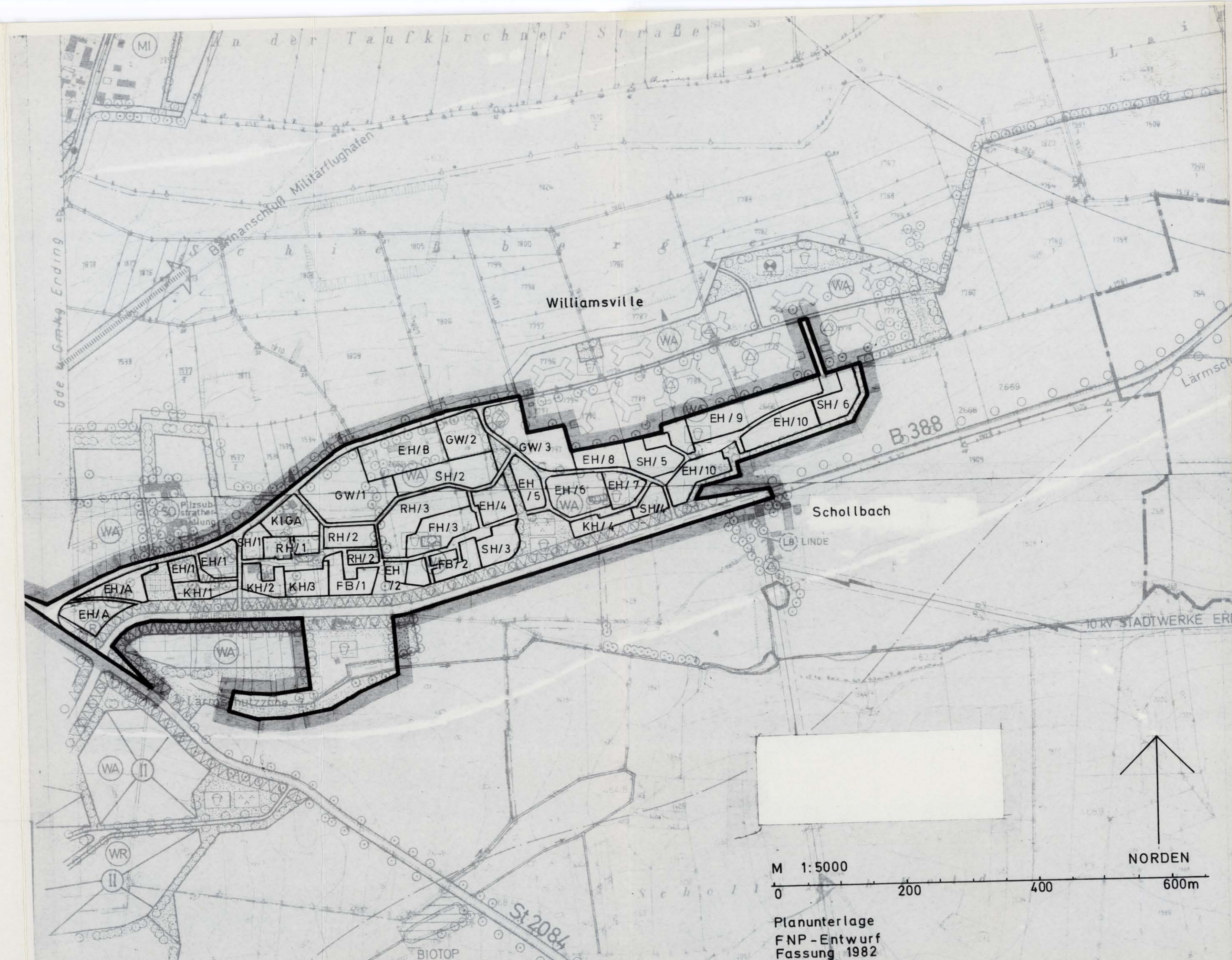
Die unter B) 9. Satz 2 festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen:
 a) Grundrißorientierung
 b) Bauschalldämmmaß für Aufenthaltsräume
 c) Ausführung der Dachflächen
 werden aufgehoben.
 neue Festsetzung:
 Sofern Aufenthaltsräume (Wohn-, Kinder- und Schlafräume) auf der der Flugbahn zugewandten Seite angeordnet werden, sind diese mit Schallschutzfenstern, mind. Schallschutzklasse 3, auszustatten.

C) KENNZEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 BBauG)
 Die unter C) Satz 1 bis 4 getroffene Kennzeichnung bezüglich der Fluglärmwirkungen wird aufgehoben. Das Planzeichen für Lärmschutzzone 2 entfällt.
 neue Formulierung:
 Das Planungsgebiet liegt in der Zone C des Militärflugplatzes Erding: Das äquivalente Dauerschallpegel von 65 db(A) am Nordrand und 63 db(A) am Südrand (ohne Berücksichtigung d. Hanglage und der Bebauung am oberen Rand des Baubereiches). Die Planung basiert auf dem Gutachten über die Geräuschmissionen durch Fluglärm von Prof. W. Bürck, München 1981, sowie der Ergänzung zum Gutachten vom 22.06.1984. Danach ist das Planungsgebiet zu beurteilen als außerhalb des Lärmschutzbereichs (Zonen A, B und C) liegend (siehe B) 9.3 Lärmschutz). Das Gutachten sowie die Ergänzung hierzu sind Bestandteil der Begründung.

D) HINWEISE
 Unter C) wird nach Pkt. 4 (vorgeschlagene Gebäudesituierung) neu eingefügt:
 + D Dachausbau vorgeschlagen; (siehe B) 4. Dächer).
 Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung = Geltungsbereich des Bebauungs Planes Nr. 33

Erding, den
 STADT ERDING

 (1. Bürgermeister)



Verfahrensvermerke
 1. Der Stadtrat/~~Gemeinderat~~ Erding hat in der Sitzung vom die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
 Erding , den
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 Erding , den
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 Erding , den
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 4. Die Stadt/~~Gemeinderat~~ Erding hat mit Beschluß des Stadtrats/~~Gemeinderats~~ vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
 Erding , den
 (Siegel) (1. Bürgermeister)
 5. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom Nr. gemäß § 11 BBauG genehmigt.
 , den
 (Sitz der Genehmigungsbehörde)
 I.A.
 (Siegel)
 6. Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde am gemäß § 12 BBauG ortsüblich durch bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44c sowie des § 155a BBauG ist hingewiesen worden.
 Erding , den
 (Siegel) (1. Bürgermeister)